

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
95/C 344/01	ECU.....	1
95/C 344/02	Zurückziehen von verschiedenen Vorschlägen und Entwürfen der Kommission.....	2
95/C 344/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.544 — Unisource/Telefónica) (*)	7
95/C 344/04	Staatliche Beihilfen — C 39/95 (ex NN 47/95) — Italien (*)	8
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
95/C 344/05	Asia-Invest	11

Ankündigung: Wettbewerb und Preisverleihung (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

21. Dezember 1995

(95/C 344/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6538	Finnmark	5,68281
Danische Krone	7,29257	Schwedische Krone	8,69114
Deutsche Mark	1,88143	Pfund Sterling	0,848498
Griechische Drachme	311,190	US-Dollar	1,30609
Spanische Peseta	159,356	Kanadischer Dollar	1,78256
Franzosischer Franken	6,46190	Japanischer Yen	133,117
Irishes Pfund	0,820256	Schweizer Franken	1,51193
Italienische Lira	2077,52	Norwegische Krone	8,31198
Hollandischer Gulden	2,10712	Islandische Krone	85,4316
osterreichischer Schilling	13,2399	Australischer Dollar	1,76071
Portugiesischer Escudo	196,815	Neuseelandischer Dollar	2,00321
		Sudafrikanischer Rand	4,78389

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**ZURÜCKZIEHEN VON VERSCHIEDENEN VORSCHLÄGEN UND ENTWÜRFEN
DER KOMMISSION**

(95/C 344/02)

Die Kommission hat beschlossen, verschiedene Vorschläge und Entwürfe, über die der Rat nicht befunden hat und die nicht mehr aktuell sind, zurückzuziehen.

Die Titel der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Texte werden in der nachstehenden Aufstellung wiedergegeben.

KOM(94) 118-1 endg. — 94/0103(CNS)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 92/511/EWG zur Aufstockung der mittelfristigen Finanzhilfe für Bulgarien

(ABl. Nr. C 134 vom 17. 5. 1994, S. 26)

Rechtsgrundlage: Artikel 235 EG-Vertrag

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 6. 5. 1994 (ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 535)

Vorschlag teilweise angenommen am 16. 5. 1994

KOM(92) 598-2 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in Albanien (ABl. Nr. C 46 vom 18. 2. 1993, S. 15)

Rechtsgrundlage: Artikel 235 EG-Vertrag

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 21. 4. 1993 (ABl. Nr. C 150 vom 31. 5. 1993, S. 98)

KOM(93) 332-2 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen der Überbrückungsfazilität Anleihen zur Vergabe von Darlehen an die Mitgliedstaaten aufzunehmen

(ABl. Nr. C 210 vom 4. 8. 1993, S. 21)

Rechtsgrundlage: Artikel 235 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20. 10. 1993 (ABl. Nr. C 352 vom 30. 12. 1993, S. 9)

KOM(81) 712 endg. — COD 021

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebzehnten Änderung der Richtlinie 64/54/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(ABl. Nr. C 330 vom 17. 12. 1981, S. 7)

Rechtsgrundlage: Artikel 100A EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 29. 4. 1982 (ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1982, S. 4)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 23. 4. 1982 (ABl. Nr. C 125 vom 17. 5. 1982, S. 147)

Vorschlag teilweise angenommen am 20. 12. 1985 (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 43; Dokumentennummer = 385L0585)

Vorschlag teilweise angenommen am 28. 2. 1985 (ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 22; Dokumentennummer = 385L0172)

Vorschlag teilweise angenommen am 13. 12. 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 40; Dokumentennummer = 383L0636)

Vorschlag teilweise angenommen am 6. 2. 1984 (ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 29; Dokumentennummer = 384L0086)

Vorschlag teilweise angenommen am 10. 4. 1984 (ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 25; Dokumentennummer = 384L0223)

Vorschlag teilweise angenommen am 7. 5. 1984 (ABl. Nr. L 129 vom 15. 5. 1984, S. 28; Dokumentennummer = 384L0261)

KOM(85) 474 endg. — COD 043

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur achten Änderung der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
(ABl. Nr. C 278 vom 30. 10. 1985)

geändert durch:

— KOM(88) 132 endg.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur achten Änderung der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
(ABl. Nr. C 111 vom 28. 4. 1988, S. 8)

— KOM(89) 217 endg.

Zweite Änderung eines Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur achten Änderung der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
(ABl. Nr. C 135 vom 1. 6. 1989, S. 7)
Rechtsgrundlage: Artikel 100A EG-Vertrag
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 19. 12. 1985 (ABl. Nr. C 354 vom 31. 12. 1985, S. 2); Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 3. 6. 1988 (ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 1)
Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 11. 3. 1987 (ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 109); Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 15. 3. 1989 (ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989, S. 101)

KOM(91) 7 endg. — COD 325

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
(ABl. Nr. C 46 vom 22. 2. 1991, S. 8)
Rechtsgrundlage: Artikel 100A EG-Vertrag
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 29. 5. 1991 (ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 19)

KOM(94) 10-19 endg./2 — 94/0049(CNS)

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter
(ABl. Nr. C 83 vom 19. 3. 1994, S. 27)
Rechtsgrundlage: Artikel 43 EG-Vertrag
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 24. 3. 1994 (ABl. Nr. C 148 vom 30. 5. 1994, S. 49)
Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 20. 4. 1994 (ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 281)

KOM(89) 660-33 endg.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter
(ABl. Nr. C 49 vom 28. 2. 1990, S. 45)
Rechtsgrundlage: Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates, Artikel 6 Absatz 2
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 1. 3. 1990 (ABl. Nr. C 112 vom 7. 5. 1990, S. 34)
Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 15. 3. 1990 (ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1990, S. 198)

KOM(75) 465 endg.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr
(ABl. Nr. C 259 vom 12. 11. 1975, S. 2)

geändert durch:

KOM(79) 363 endg.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr

(Abl. Nr. C 206 vom 16. 8. 1979, S. 3)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 26. 1. 1977 (Abl. Nr. C 61 vom 10. 3. 1977, S. 29)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 7. 2. 1977 (Abl. Nr. C 57 vom 7. 3. 1977, S. 9)

KOM(80) 809 endg.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung eines Informations- und Beratungsverfahrens betreffend die Beziehungen und Abkommen mit Drittländern im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr

(Abl. Nr. C 350 vom 31. 12. 1980, S. 23)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 26. 5. 1981 (Abl. Nr. C 189 vom 30. 7. 1981, S. 20)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 19. 6. 1981 (Abl. Nr. C 172 vom 13. 7. 1981, S. 131)

KOM(88) 21-2 endg.

Richtlinie des Rates über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(Abl. Nr. C 116 vom 3. 5. 1988, S. 17)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 3. 6. 1988 (Abl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 26)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 16. 11. 1988 (Abl. Nr. C 326 vom 19. 12. 1988, S. 50)

Vorschlag teilweise angenommen am 23. 11. 1988 (Abl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 55; Dokumentennummer = 388L0599)

geändert durch:

KOM(89) 52-2 endg.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(Abl. Nr. C 199 vom 4. 8. 1989, S. 10)

KOM(90) 486 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge

(Abl. Nr. C 292 vom 22. 11. 1990, S. 12)

geändert durch:

KOM(91) 417 endg.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/23/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge

(Abl. Nr. C 313 vom 4. 12. 1991, S. 14)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 24. 4. 1991 (Abl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991, S. 61)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 11. 6. 1991 (Abl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991, S. 65)

Vorschlag teilweise angenommen am 10. 2. 1992 (Abl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 29; Dokumentennummer = 392L0007)

KOM(90) 652-2 endg.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Europäische Marktbeobachtungssystem für den Güterlandverkehr

(ABl. Nr. C 29 vom 5. 2. 1991, S. 8)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 29. 5. 1991 (ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 25)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 13. 12. 1991 (ABl. Nr. C 13 vom 20. 1. 1992, S. 531)

KOM(91) 223 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

(ABl. Nr. C 181 vom 12. 7. 1991, S. 5)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 28. 11. 1991 (ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 13)

KOM(92) 105 endg./2

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verlegung der Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr an die Außengrenzen der Gemeinschaft

(ABl. Nr. C 103 vom 23. 4. 1992, S. 11; ABl. Nr. C 214 vom 20. 8. 1992, S. 8)

Rechtsgrundlage: Artikel 75 und 113 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 2. 7. 1992 (ABl. Nr. C 287 vom 4. 11. 1992, S. 14)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 30. 10. 1992 (ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 609)

Vorschlag teilweise angenommen am 17. 12. 1992 (ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 6; Dokumentennummer = 392R3912)

KOM(88) 752 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und 79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen des Oberflächenwassers

(ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1989, S. 7)

geändert durch:

KOM(89) 478 endg.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und 79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen des Oberflächenwassers

(ABl. Nr. C 300 vom 29. 11. 1989, S. 13)

Rechtsgrundlage: Artikel 130S Absatz 1 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 27. 4. 1989 (ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 55)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 26. 5. 1989 (ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 490)

KOM(93) 652 endg./2 — 94/0007(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten

(ABl. Nr. C 36 vom 4. 2. 1994, S. 2; ABl. Nr. C 49 vom 17. 2. 1994, S. 16)

Rechtsgrundlage: Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66, Artikel 100A und Artikel 235 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 1. 6. 1994 (ABl. Nr. C 295 vom 22. 10. 1994, S. 21)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 19. 4. 1994 (ABl. Nr. C 128 vom 9. 5. 1994, S. 52)

KOM(91) 215 endg. — COD 345

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Frequenzbänder, die für die Koordinierte Einführung des digitalen Nahbereichsfunks (DSRR) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

(Abl. Nr. C 189 vom 20. 7. 1991, S. 14)

Rechtsgrundlage: Artikel 100A EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 28. 11. 1991 (Abl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 18)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 11. 3. 1992 (Abl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 162)

KOM(92) 254 endg. — COD 438

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen und anderen einzelstaatlichen Genehmigungen zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich der Einrichtung einer einheitlichen Gemeinschaftstelekommunikationslizenz und der Einsetzung eines Gemeinschaftstelekommunikationsausschusses (CTC)

(Abl. Nr. C 248 vom 25. 9. 1992, S. 4)

geändert durch:

KOM(94) 41 endg.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste

(Abl. Nr. C 108 vom 16. 4. 1994, S. 11)

Rechtsgrundlage: Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100A EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 25. 2. 1993 (Abl. Nr. C 108 vom 19. 4. 1993, S. 45)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 16. 3. 1995 (Abl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1995, S. 138)

KOM(84) 730 endg./2 — COD 039

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Hypothekenkredits

(Abl. Nr. C 42 vom 14. 2. 1985, S. 4)

geändert durch:

KOM(87) 255 endg.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Hypothekenkredits

(Abl. Nr. C 161 vom 19. 6. 1987, S. 4)

Rechtsgrundlage: Artikel 57 Absatz 2 Satz 3 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 28. 11. 1985 (Abl. Nr. C 344 vom 31. 12. 1985, S. 11)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 19. 2. 1987 (Abl. Nr. C 76 vom 23. 3. 1987, S. 112)

KOM(78) 76 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die zollrechtliche Behandlung der Bevorratung von Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von internationalen Zügen mit Bordbedarf

(Abl. Nr. C 73 vom 23. 3. 1978, S. 4)

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 20. 6. 1978 (Abl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 33)

Stellungnahme des Europäischen Parlaments am 16. 6. 1978 (Abl. Nr. C 163 vom 10. 7. 1978, S. 75)

Rechtsgrundlage: Artikel 28 und 43 EG-Vertrag

KOM(80) 662-4 endg.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung des Beschlusses des Kooperationsrates EWG—Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Libanon, Jordanien, Syrien zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“

oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien, dem Königreich Marokko, der Tunesischen Republik, der Arabischen Republik Ägypten, der Libanesischen Republik, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien
Rechtsgrundlage: Artikel 113 EG-Vertrag

Vorschlag teilweise angenommen am 3. 12. 1981 (ABl. Nr. L 357 vom 12. 12. 1981, S. 3; Dokumentennummer = 381R3566; Dokumentennummer = 381R3567);

Vorschlag teilweise angenommen am 17. 3. 1985 (ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 7; Dokumentennummer = 385R0744);

Vorschlag teilweise angenommen am 11. 3. 1986 (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1986, S. 1; Dokumentennummer = 386R0747)

KOM(85) 858 endg.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Mehrwertsteuerregelung für den Betrieb einer künftigen festen Verbindung über den Ärmelkanal
(ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1985, S. 18)

Rechtsgrundlage: Artikel 99 EG-Vertrag

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses am 22. 5. 1986 (ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, S. 2)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.544 — Unisource/Telefónica)

(95/C 344/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. November 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 39/95 (ex NN 47/95)

Italien

(95/C 344/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS)***Mitteilung an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 in bezug auf Beihilfen der italienischen Regierung an das Stahlunternehmen Acciaierie di Bolzano**

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung von ihrer Entscheidung zur Einleitung des in Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex vorgesehenen Verfahrens in Kenntnis gesetzt:

„Aufgrund einer Beschwerde hat die Kommission mit Schreiben vom 21. Dezember 1994 (Aktenzeichen D/23106) die italienische Regierung um Auskünfte über staatliche Zuwendungen gebeten, die der Stahlkonzern Falck und insbesondere das von diesem kontrollierte Unternehmen Acciaierie di Bolzano (ACB) erhalten haben soll. Die italienische Regierung hat mit Schreiben vom 7. April 1995 geantwortet.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat ACB/Falck von den Behörden der autonomen Provinz Bozen auf der Grundlage des Provinzgesetzes Nr. 25/81 folgende staatliche Beihilfen erhalten:

— mit Beschluß Nr. 784 vom 14. Februar 1983:

- a) ein Darlehen in Höhe von 5,6 Mrd. Lit,
- b) einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in Höhe von 8 Mrd. Lit;

— mit Beschluß Nr. 3082 vom 1. Juli 1985:

- c) ein Darlehen in Höhe von 12,941 Mrd. Lit;

— mit Beschluß Nr. 6346 vom 3. Dezember 1985:

- d) einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in Höhe von 10,234 Mrd. Lit;

— mit Beschluß Nr. 7673 vom 14. Dezember 1987:

- e) ein Darlehen in Höhe von 6,321 Mrd. Lit;

— mit Beschluß Nr. 2429 vom 2. Mai 1988:

- f) einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in Höhe von 3,75 Mrd. Lit;

— mit Beschluß Nr. 4158 vom 4. Juli 1988:

- g) ein Darlehen in Höhe von 987 Mio. Lit,
- h) einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in Höhe von 650 Mio. Lit.

Das Unternehmen hat demnach Beihilfen in Höhe von 25,849 Mrd. Lit (12,025 Mio. ECU) in Form von zinsgünstigen Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren und zu einer um rund 10 Punkte unter dem marktüblichen Satz liegenden Verzinsung und 22,634 Mrd. Lit (10,527 Mio. ECU) in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse erhalten.

Mit Ausnahme des unter Buchstabe a) genannten, von der Kommission mit der Entscheidung 91/176/EGKS vom 25. Juli 1990⁽¹⁾ genehmigten Darlehens über 5,6 Mrd. Lit ist keine dieser Maßnahmen notifiziert, geschweige denn von der Kommission genehmigt worden.

Die italienische Regierung hat zwar eingeräumt, daß die Behörden der autonomen Provinz Bozen ACB mit öffentlichen Mitteln in der genannten Höhe gefördert und somit staatliche Beihilfen gewährt haben, argumentiert jedoch wie folgt:

— Ein Teil der öffentlichen Zuwendungen und insbesondere die vor 1986 bewilligten Mittel fallen unter die Entscheidung 91/176/EGKS der Kommission vom 25. Juli 1990. Diese Mittel sind, auch wenn sie mangels vorheriger Notifizierung bei der Kommission unrechtmäßig gewährt wurden, in jedem Fall mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da sie in den Anwendungsbereich des seinerzeit geltenden Stahlbeihilfenkodex (Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS⁽²⁾) fallen.

— Ein großer Teil der ab 1. Januar 1986 gewährten Beihilfen ist, auch wenn diese vorschriftswidrig sind, weil sie zu keinem Zeitpunkt der Kommission notifiziert wurden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, da sie für Investitionen von ACB zum Schutz der Umwelt, zur Forschung und Entwicklung, zur Einsparung von Energie und zur Umstrukturierung des Unternehmens bestimmt waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981.

- Da die Behörden der Provinz Bozen auf ihre Anfrage bei der Kommission, ob Einzelfälle der Anwendung des Provinzgesetzes meldepflichtig sind, keine Antwort erhalten hatten, gingen sie davon aus, daß die Notifizierung einzelner Beihilfefälle nicht erforderlich wäre und daß infolgedessen der Grundsatz von Treu und Glauben zum Tragen käme.
- Grundsätzlich sind alle fraglichen Zuwendungen im Rahmen eines der Kommission offiziell gemeldeten und von dieser genehmigten Plans zur Umstrukturierung des Unternehmens ACB gewährt worden.

Als Hersteller von Spezialstahlerzeugnissen, wie sie in der Anlage I zum EGKS-Vertrag unter der Kennzahl 4400 aufgeführt sind, fällt ACB unter die Bestimmungen des EGKS-Vertrags.

Nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag werden von den Mitgliedstaaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen in jedweder Form als unvereinbar mit dem gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft angesehen und somit aufgehoben und untersagt. Alle Ausnahmen, die von diesem grundsätzlichen Verbot gegebenenfalls zugelassen werden können, sind im Stahlbeihilfenkodex aufgelistet.

Nach Aussagen der italienischen Regierung ist ein Teil der fraglichen Zuwendungen, insbesondere die vor dem 31. Dezember 1985 gewährten Beihilfen, durch die Entscheidung 91/176/EGKS der Kommission vom 25. Juli 1990 gedeckt.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie im Mai 1983 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS Beihilfen für Investitionen des Falck-Konzerns im Zusammenhang mit einem im September 1980 vorgelegten Umstrukturierungsplan genehmigt hatte. Danach war die genehmigte Beihilfe — ein zinsgünstiges Darlehen von 6 Mrd. Lit mit einem Zinszuschuß in Höhe von 2 Mrd. Lit zu dem marktüblichen Zins — bis spätestens 31. Dezember 1985 auszuzahlen; andernfalls wäre die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht mehr gewährleistet gewesen. Entgegen dieser Auflage ist bis 31. Dezember 1985 keine Auszahlung erfolgt.

In der Entscheidung 91/176/EGKS erklärte die Kommission diese für ACB bestimmte Beihilfe in Höhe von 2 Mrd. Lit, die sie zunächst genehmigt hatte, aufgrund von Verzögerungen bei der Auszahlung, die auf Probleme der Kompetenzverteilung zwischen den Behörden der Provinz Bozen und der italienischen Regierung zurückzuführen waren, für unvereinbar mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes. Unter Berücksichtigung der Gutgläubigkeit des begünstigten Unternehmens und der Kompetenzunstimmigkeiten zwischen den regionalen und zentralstaatlichen Behörden verzichtete die Kommission jedoch darauf, die Rückzahlung der fraglichen Beihilfe zu dem erwähnten Darlehen über 5,6 Mrd. Lit zu fordern.

Die italienische Regierung kann sich nun nicht auf diese im Grunde negative Entscheidung berufen, um auf die Vereinbarkeit sämtlicher von der Provinz Bozen vor dem 31. Dezember 1985 beschlossener Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu schließen, da es darin nicht um die Genehmigung von Beihilfen ging, sondern lediglich um den Verzicht auf die Forderung nach Rückerstattung der 2 Mrd. Lit Fördermittel für die genannte Finanzierung.

Den Ausführungen der italienischen Regierung zufolge müßte die Kommission demnach prüfen, ob die vor dem 31. Dezember 1985 gewährten und mangels Notifizierung grundsätzlich vorschriftswidrigen Beihilfen gemäß den seinerzeit geltenden Bestimmungen, d. h. der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar waren.

Die Kommission ist jedoch gehalten, staatliche Beihilfen, d. h. Einzelbeihilfen oder Beihilferegulungen, anhand der Bestimmungen und Auslegungskriterien, die zum Zeitpunkt der Entscheidung gelten, und anhand der Informationen, die ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegen, zu bewerten. Dies bedeutet, daß die fraglichen Beihilfen nach dem derzeit geltenden Stahlbeihilfenkodex — der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (*) — zu beurteilen sind.

Der Stahlbeihilfenkodex, in dem mögliche Ausnahmen erschöpfend aufgezählt sind, sieht vor, daß abweichend vom grundsätzlichen Beihilfeverbot nach Artikel 4 EGKS-Vertrag unter bestimmten Umständen Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, wenn sie ausschließlich zur Deckung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben oder zur Förderung des Umweltschutzes bestimmt sind. Die im Kodex ebenfalls vorgesehene Möglichkeit von Schließungsbeihilfen trifft aus naheliegenden Gründen auf den vorliegenden Fall nicht zu, da das begünstigte Unternehmen seine Tätigkeiten ohne Unterbrechung fortgesetzt hat.

Zu den Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ist zu sagen, daß der überwiegende Teil der Investitionskosten von ACB und die diesbezüglichen Beihilfen aufgrund der bislang vorliegenden Informationen der italienischen Regierung nicht als Forschungsinvestitionen bzw. -beihilfen eingestuft werden können, sondern vielmehr Investitionskosten und -beihilfen darstellen, die nach dem geltenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen für keine der möglichen Ausnahmen von dem grundsätzlichen Beihilfeverbot gemäß Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag in Betracht kommen.

Für Umweltschutzinvestitionen hat ACB den vorliegenden Unterlagen zufolge Kosten in Höhe von rund 15 Mrd. Lit geltend gemacht. Doch selbst wenn diese Kosten grundsätzlich für die fraglichen Beihilfen in Betracht kommen können, weil sie sich auf prinzipiell dem Umweltschutz dienende Maßnahmen beziehen, konnte die italienische Regierung bislang nicht nachweisen, daß die

(*) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991.

Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für den Nachweis, daß die getätigten Investitionen dazu bestimmt waren, dem Unternehmen die Anpassung an neue, frühestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der betreffenden Anlagen erlassene Umweltschutznormen zu erleichtern.

Die Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Produktqualität reichen nach Auffassung der Kommission für eine Ausnahme von dem Verbot nach Artikel 4 EGKS-Vertrag im Sinne der Entscheidung Nr. 3484/85/EGKS (*) nicht aus.

Auch der Hinweis, die Produktion von ACB sei bescheiden und hätte deshalb nur einen begrenzten Einfluß auf den Handel in der Gemeinschaft, ist im vorliegenden Fall unerheblich, da die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten im EGKS-Vertrag im Unterschied zum EG-Vertrag nicht als notwendiges Kriterium für die Erklärung der Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zugrunde gelegt wird.

Genausowenig kann sich die italienische Regierung auf den Umstand berufen, daß das Provinzgesetz Nr. 25/81 als Rechtsgrundlage für die Gewährung der Beihilfen an ACB von der Kommission akzeptiert wurde. Bei der Genehmigung der auf diesem Gesetz basierenden Regionalbeihilferegelung (siehe Schreiben vom 5. Juli 1982) hatte die Kommission ausdrücklich festgelegt, daß die Behörden der Provinz Bozen sich uneingeschränkt an die Vorschriften der Gemeinschaft über die Gewährung von Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie halten müssen, wonach eine Beihilfe von dem betreffenden Mitgliedstaat notifiziert und von der Kommission genehmigt werden muß, bevor sie gewährt werden darf (Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS).

Schließlich kann die Genehmigung, die die Kommission dem gemäß Artikel 54 EGKS-Vertrag notifizierten Plan zur Umstrukturierung von ACB erteilt hat, keinesfalls als automatische Genehmigung aller Beihilfen zur Durchführung dieses Plans angesehen werden.

Abschließend ist festzuhalten, daß mit Ausnahme des von den Behörden der Provinz Bozen mit Beschluß Nr. 784 vom 14. Februar 1983 gewährten Darlehens von 5,6 Mrd. Lit, zu dem die Kommission bereits in ihrer Entscheidung 91/176/EGKS vom 25. Juli 1990 Stellung genommen hat, unter den gegebenen Umständen keine der nachstehend aufgeführten Beihilfen zugunsten des Unternehmens ACB für eine der Ausnahmen von dem Beihilfeverbot nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag in Betracht kommen dürfte: Zuschuß von 8 Mrd. Lit gemäß Beschluß Nr. 784 vom 14. Februar 1983; Darlehen von 12,941 Mrd. Lit gemäß Beschluß Nr. 3082 vom 1. Juli 1985; Zuschuß gemäß Beschluß Nr. 6346 vom 3. Dezember 1985; Darlehen von insgesamt 7,308 Mrd. Lit

gemäß Beschluß Nr. 7673 vom 14. Dezember 1987 und Beschluß Nr. 4158 vom 4. Juli 1988 sowie Zuschüsse von insgesamt 4,4 Mrd. Lit gemäß Beschluß Nr. 2429 vom 2. Mai 1988 und Beschluß Nr. 4158 vom 4. Juli 1988.

Die Frage, ob die genannten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, ist nur schwer zu beantworten. Die Kommission hält es daher für angezeigt, gegen die vorstehend genannten Beihilfen mit Ausnahme der mit Beschluß Nr. 784 vom 14. Februar 1983 gewährten und in ihrer Entscheidung Nr. 91/176/EGKS vom 25. Juli 1990 bereits behandelten Beihilfe für das Darlehen von 5,6 Mrd. Lit das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienische Regierung hiermit auf, sich innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt dieses Schreibens zur Nichteinhaltung der Verfahrensvorschriften, d. h. der Verpflichtung zur vorherigen Notifizierung der in Aussicht gestellten Maßnahmen, zu äußern und ihr alle sachdienlichen Angaben zu übermitteln, damit sie die fraglichen Zuwendungen besser beurteilen kann.

Die Kommission weist die italienische Regierung ferner darauf hin, daß unrechtmäßig, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS gewährte Beihilfen einschließlich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Gewährung und in Höhe des bei der Berechnung von Regionalbeihilfen zugrunde gelegten Satzes von dem Beihilfeempfänger zurückgefordert werden können, um jedwede Begünstigung des Unternehmens infolge der vorschriftswidrigen Beihilfengewährung auszuschließen.

Die Kommission teilt der italienischen Regierung überdies mit, daß sie das vorliegende Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird, um auch den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie interessierten Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die Kommission gibt den übrigen Mitgliedstaaten und interessierten Dritten hiermit Gelegenheit, sich binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu den fraglichen Maßnahmen zu äußern. Etwaige Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Alle Stellungnahmen werden der italienischen Regierung zur Kenntnis gebracht.

(*) ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Asia-Invest

(95/C 344/05)

1. Europäische Kommission, Direktion für Süd- und Südostasien, Generaldirektion IB, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

2. Aufruf zur Interessenbekundung.

Organisationen, die in eine Liste potentieller Auftragnehmer aufgenommen werden wollen, werden aufgefordert, eine Bewerbung einzureichen.

Die Direktion für Süd- und Südostasien erstellt eine Liste mit Kandidaten, die die unten angeführten Kriterien erfüllen.

3. Die Europäische Kommission (GD IB: Außenbeziehungen und Zusammenarbeit mit dem Südlichen Mittelmeerraum, dem Mittleren Osten, Lateinamerika und Süd- und Südostasien) sucht nach einer Organisation oder einer Gruppierung von Organisationen (Konsortium), die sie mit der Erstellung und Ausführung des Asia-Invest-Programms betrauen kann, einschließlich der Einrichtung eines Sekretariats in Brüssel.

Asia-Invest ist ein umfassendes Programm (EG-Beitrag 32 000 000 ECU) mit Initiativen und Werkzeugen, die die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Süd- und Südostasien erleichtern und fördern sollen. Bestandteil des Programms sind ein Business Priming Fund, Asia-Interprise und Asia-Partenariat sowie die Asia Investment Facility. Das Sekretariat in Brüssel knüpft und unterhält Beziehungen sowohl mit European Business Information Centres und anderen Strukturen in Asien als auch mit industriellen Organisationen (z.B. Handelskammer und Handelsförderungen) in Europa und fördert und verwaltet dieses Programm für einen anfänglichen Zeitraum von 5 Jahren.

Die Organisation, das Unternehmen oder eine Gruppierung dieser Formen, die den Auftrag von der Europäischen Kommission (GD IB) erhalten kann, hat folgende Kriterien zu erfüllen:

— ausgeprägte bereits bestehende Verbindungen und Arbeitsbeziehungen zu Organisationen, die die Industrie vertreten (Handelskammer, Handels-/Industrieföderationen), zu Organisationen im Öffentlichen Bereich (z.B. Agenturen zur Handelsförderung und Organisationen für die regionale Entwicklung) sowie zu Entwicklungs-

banken in zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

— Erfahrung in der Verwaltung weitgefächter Programme für die Zusammenarbeit im Geschäfts- und Industriebereich einschließlich der Verwaltung eines großen Haushalts;

— Fähigkeit, hochqualifiziertes Personal bereitzustellen, das über breitgefächerte Kenntnisse und Hintergrundwissen verfügt, einschließlich umfangreicher Arbeitserfahrung in/mit süd- und südostasiatischen Ländern.

4. Das Programm wird von Brüssel sowohl in den Mitgliedstaaten der Europäischen Einheit als auch in Süd- und Südostasien eingeführt.

5. Frist für den Eingang der Interessenbekundungen ist der 7. 2. 1996.

6.

7. Organisationen oder Konsortien, die die obengenannten Kriterien erfüllen, können unter folgender Anschrift weitere Informationen (auf englisch) anfordern:

Europäische Kommission, Leiter des Referats für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Direktion für Süd- und Südostasien, SC 14 2/57, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel

oder können weitere Informationen von den Büros der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anfordern. Die Anforderungen müssen deutlich mit dem Vermerk „Asia-Invest Expressions of Interest“ versehen sein.

Die Interessenbekundungen sind an die obengenannte Stelle, zu Händen Herrn te Pass, zu senden.

8. Die zusätzlichen Unterlagen, die bei der Europäischen Kommission erhältlich sind, enthalten eine Liste näherer Angaben und Dokumente, die zur Teilnahme von den potentiellen Bieterinnen erbracht werden müssen.

9.

10. 6. 12. 1995.

11. 11. 12. 1995.

ANKÜNDIGUNG: WETTBEWERB UND PREISVERLEIHUNG

Die Europäische Kommission wird 1996 im Rahmen des Programms HELIOS II Wettbewerbe zur Förderung der Chancengleichheit und der Eingliederung von behinderten Menschen veranstalten. Dabei werden Preise an Projekte in den Mitgliedstaaten vergeben, die konstruktiv und innovativ folgende Themen behandeln:

- funktionelle Rehabilitation,
- Eingliederung im Bildungswesen,
- wirtschaftliche Eingliederung,
- soziale Eingliederung,
- neue Technologien für behinderte Menschen.

Um zu den HELIOS-II-Wettbewerben zugelassen zu werden, müssen die Projekte folgende Zielsetzungen aufweisen: Chancengleichheit, Eingliederung, Mitwirkung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Innovation, Übertragbarkeit und Qualität.

An den Wettbewerben teilnehmen können alle Projekte in der Europäischen Union, die den Auswahlkriterien entsprechen.

Für jeden Themenbereich werden drei europäische Preise in Form einer Medaille sowie einer Plakette und einer Urkunde verliehen.

Die Teilnahmeanträge müssen bis zum **29. Februar 1996** bei dem für die Koordinierung zuständigen Regierungsvertreter eingegangen sein.

Die Gewinner werden im September 1996 benachrichtigt.

Die Preisverleihung findet anlässlich einer Konferenz Anfang Dezember 1996 in Brüssel statt.

Die Organisationen, die sich für eine Teilnahme interessieren, können bei dem Vertreter der Regierung ihres Landes im Beratenden Ausschuss HELIOS (Liste siehe unten) ein Antragsformular anfordern und weitere Auskünfte auch über die einzelnen Auswahlkriterien einholen.

Beschluß des Rates vom 25. 2. 1993 (ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993).

BELGIQUE/BELGIË
Mr Yves DRUART
AWIPH
Av. des Alliés 2
B-6000 CHARLEROI
Tel.: +32.71 23 86 01
Fax: +32.71 23 87 72

Ms NIKOLOPOULOU
Ministry of Health,
Welfare and Social Affairs
Aristotelous Street 17
GR-10187 ATHENS
Tel.: +30.1 523 50 04
Fax: +30.1 523 59 14

Mr John PHELAN
National Rehabilitation Board
25 Clyde Road
Ballsbridge
IRL-DUBLIN 4
Tel.: +353.1 668 41 81
Fax: +353.1 660 04 21

Mr R. M. KRUG
Ministerie van Sociale Zaken en
Werkgelegenheid
Postbus 90801
NL-2509 LV 's-GRAVENHAGE
Tel.: +31.70 333 44 44
Fax: +31.70 333 40 26
+31.70 333 41 49

Mr G. HERTECANT
Ministerie van de Vlaamse
Gemeenschap
Markiesstraat 1
B-1000 BRUSSEL
Tel.: +32.2 507 33 01
Fax: +32.2 507 34 19

ESPAÑA
Ms Encarnación BLANCO
EGIDO INSERSO
Instituto Nacional
de Servicios Sociales
C/ Ginzo de Limia 58
E-28071 MADRID
Tel.: +34.1 347 85 96
+34.1 347 87 85
Fax: +34.1 347 85 95
+34.1 347 86 53

ICELAND
Ms Margrét MARGEIRSDOTTIR
Ministry of Social Affairs
Tryggvagötu
IS-150 REYKJAVIK
Tel.: +354.1 609 100
Fax: +354.1 24 804

NORGE
Mr Christian BOEKIELAND
Ministry of Health and Social
Affairs
PO box 8011, Dep
N-0030 OSLO
Tel.: +47.22 34 85 50
Fax: +47.22 34 27 66

DANMARK
Mr Finn HANSEN
Ministry for Social Affairs —
Handicap Department
Hagens Kanal 22
DK-1060 KØBENHAVN K
Tel.: +45.33 92 92 79
Fax: +45.33 92 93 45

Mr Manuel GARCIA VISO
Real Patronato de Prevención y
de Atención a Personas con
Minusvalías
C/ Serrano 140
E-28006 MADRID
Tel.: +34.1 562 73 37
Fax: +34.1 411 55 02

ITALIA
Ms A. M. COMITO FECCHIO
Presidenza del Consiglio dei
Ministri — Dipartimento per gli
Affari Sociali
Via Veneto 56
I-00187 ROMA
Tel.: +39.6 48 16 13 50
Fax: +39.6 48 16 13 26

Mr Frederick HOFFMANN
Ministry of Health and Social
Affairs
PO box 8011, Dep
N-0030 OSLO
Tel.: +47.22 34 85 60
Fax: +47.22 34 27 66

Mr Jørgen HANSEN
Ministry for Education and
Research
Frederiksholmskanal 26
DK-1220 KØBENHAVN K
Tel.: +45.33 92 53 41
Fax: +45.33 92 54 45

FRANCE
Mr Patrick RISSELIN
Ministère des Affaires sociales,
de la Santé et de la Ville —
Direction de l'action sociale
1, Place de Fontenoy
F-75007 PARIS
Tel.: +33.1 46 62 41 39
Fax: +33.1 46 62 42 64

Dr Fausto MEDAGLIA
Ministero del Lavoro
e della Prev. Soc.
Via Castelfidardo 43
I-00185 ROMA
Tel.: +39.6 488 23 16
Fax: +39.6 488 23 16

ÖSTERREICH
Dr Hannelore FIELHAUER
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Abteilung Europäische Integration
Stubenring 1
A-1010 WIEN
Tel.: +43.1 711 00 65 80
Fax: +43.1 711 00 65 91

DEUTSCHLAND
Mr Hartmut HAINES
Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung
Rochusstraße 1
D-53123 BONN
Tel.: +49.228 527 27 52
Fax: +49.228 527 11 77

Mr Michel VILBOIS
Ministère du Travail, de l'Emploi
et de la Formation professionnelle —
Délégation à l'Emploi
55, av. Bousquet
F-75007 PARIS
Tel.: +33.1 40 56 63 05
Fax: +33.1 40 56 62 65

LIECHTENSTEIN
To be announced

LUXEMBOURG
Ms Cécile GREISCH
Ministère de la Famille
Av. E. Reuter 12-14
L-2919 LUXEMBOURG
Tel.: +352.478 65 47
Fax: +352.478 65 70

Mr Max RUBISCH
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Sektion IV —
Behindertenangelegenheiten
Stubenring 1
A-1010 WIEN
Tel.: +43.1 711 00 62 62
Fax: +43.1 715 82 54

Mr RAUSCHENBACH
Ministerium für Frauen, Arbeit und
Sozialordnung des Landes Hessen
Dostojewskistraße 4
D-65187 WIESBADEN
Tel.: +49.611 817 32 15
Fax: +49.611 86 837

Ms Mariette SCHOLTUS
Ministère du Travail
Rue Zithe 26
L-2939 LUXEMBOURG
Tel.: +352.478 63 80
Fax: +352.478 63 25

PORTUGAL
Mr Antonio CHARANA
Ministerio do Emprego e
Segurança Social — SNR
Avenida Conde Valbom 63
P-1000 LISBOA
Tel.: +351.1 793 65 17
Fax: +351.1 797 26 42

ELLAS
Ms Anne MANOUSSAKI
Manpower Employment
Organisation
Ethnikis Antistasis 8
GR-16610 GLYFADA-ATHENS
Tel.: +30.1 994 20 73
Fax: +30.1 993 20 73

IRELAND
Ms F. SPILLANE
Department of Health — Physical
Handicap Services
Hawkins House
IRL-DUBLIN 2
Tel.: +353.1 671 47 11
Fax: +353.1 671 19 47

NEDERLAND
Mr F. O. P. DE BOER
Ministerie van Welzijn,
Volksgezondheid en Cultuur
Postbus 3007
NL-2280 MJ RIJKSWIJK
Tel.: +31.70 340 71 60
+31.70 340 71 62
Fax: +31.70 340 71 64

Ms Marília FRAGOEIRO
Instituto do Emprego
e Formação Profissional
Rua de Xabregas 52
P-1000 LISBOA
Tel.: +351.1 868 27 12
Fax: +351.1 868 69 19